

**Preisordnung Nr. 3111/1\*.**

— Altpapier —

**Vom 10. Juli 1965**

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 3111 vom 30. September 1964 — Altpapier — (Sonderdruck Nr. P 3111 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet\* ■

## § 1

In der Preisliste zur Preisordnung Nr. 3111 ist in der Sortenbezeichnung der laufenden Nummer 11 a) das Wort „gebündelt“ zu streichen. Diese Sortenbezeichnung lautet daher wie folgt:

11a) Zeitungen und Zeitschriften  
aus Haushaltungen.

## § 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt der Verkündung an erfolgen. Sie findet auch Anwendung auf erfüllte Verträge, soweit Zeitungen und Zeitschriften aus Haushaltungen zu den Preisen der Preisordnung Nr. 3111 gepreßt geliefert worden sind.

Berlin, den 10. Juli 1965

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen

Demokratischen Republik  
Der Vorsitzende

**I. V.: Kirsten**  
Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

**I. V.: Krack**  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden

\* Preisordnung Nr. 3111 (Sonderdruck Nr. P 3111 des Gesetzblattes)